

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/739/2017 Datum: 30.08.2017 Verfasser: Knebler, Silvana Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana	
Zuwendungsrichtlinie der Stadt Altentreptow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	14.09.2017	Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Altentreptow
Ö	19.09.2017	Finanzausschuss der Stadtvertretung
N	26.09.2017	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	10.10.2017	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Stadt ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 2 und 3 KV M-V, unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 43 Abs. 4 KV M-V, Zuwendungen an Dritte zu gewähren.

Dabei ist stets zu beachten, dass bei der Vergabe öffentlicher Mittel nicht nur auf die Wirtschaftskraft der Kommune abzustellen ist. Vielmehr geht es um einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln. Besonders zu berücksichtigen ist der Grundsatz der Subsidiarität/der Nachrangigkeit öffentlicher Leistungen.

Der Grundsatz der Subsidiarität erfordert, dass die Kommune Zuwendungen nur gewährt, wenn diese:

- der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben dienen
- vom Zuwendungsempfänger tatsächlich benötigt werden und
- zweckdienlich verwendet werden.

Um den Grundsatz der Subsidiarität zu gewährleisten, muss vor der Vergabe der Zuwendung geprüft werden, ob dem durch die Zuwendung begünstigte Zweck ein öffentliches Interesse in Form einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 2 und 3 KV M-V) zu Grunde liegt und der Zuwendungsempfänger einen tatsächlichen Bedarf an finanzieller Unterstützung vorweisen kann.

Um diese Prüfung durchführen zu können, bedarf es eines Antrages des Zuwendungsempfängers in dem der Zweck der Zuwendung zu benennen und der Finanzbedarf belegen ist. Nach Abschluss des Zuwendungszwecks bzw. des Zuwendungszeitraumes ist die Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen und abzurechnen.

Da es sich um die Leistung öffentlicher Geldmittel handelt, gilt der § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Jeder Geschäftsvorfall muss in seiner Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sein und gemäß § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik belegt werden. Der Antrag, die Prüfung, der Stadtvertreterbeschluss und die Abrechnung der Zuwendungen sind zu dokumentieren und nachzuweisen.

Das Rechnungsprüfungsamt des LK MSE empfiehlt den Erlass einer Zuwendungsrichtlinie, die eine Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger und einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Haushaltsmittel regelt. Der vorliegende Entwurf für eine Zuwendungsrichtlinie der Stadt Altentreptow wurde mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt die Zuwendungsrichtlinie für die Stadt Altentreptow in der vorgelegten Fassung.

Anlage/n:

Entwurf Zuwendungsrichtlinie Stadt Altentreptow

Zuwendungsrichtlinie der Stadt Altentreptow

Präambel

- 1) Die Stadt Altentreptow gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen für Maßnahmen:
 - der Jugendförderung
 - der Seniorenbetreuung
 - der Kultur- und Sportförderung
 - der Förderung von Vereinen und Verbänden, die sich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Einwohner und der Belange der Natur und Umwelt in der Stadt einsetzen.
- 2) Zweck dieser Zuwendungsrichtlinie ist es, eine einheitliche Verfahrensweise zur Gewährung von Zuwendungen in der Stadtverwaltung Altentreptow sicherzustellen. Die Zuwendungsrichtlinie enthält allgemein verbindliche Vorgaben für die Zuwendungsbearbeitung. Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Sie müssen durch ein berechtigtes Interesse der Stadt oder des Zuwendungsempfängers gerechtfertigt sein.
- 3) Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Stadt Altentreptow liegen. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1) Zuwendungen müssen zweckgebunden sein und dürfen nur gewährt werden, wenn
 - an der Erfüllung der Maßnahme ein Interesse der Stadt Altentreptow besteht oder gemeinnützige Ziele verfolgt werden und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt werden,
 - die Gesamtfinanzierung im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist,
 - die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint (Anerkennung der Bewilligungsbedingungen),
 - eine angemessene Eigenbeteiligung erfolgt.
- 2) Der Ersatz des eigenen Finanzierungsanteils des Zuwendungsempfängers durch unbare Eigenleistungen ist nur nach vorheriger sachgerechter Bewertung und Anerkennung durch das zuständige Fachamt zulässig.
- 3) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und bei Anschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

- 4) Zuwendungen dürfen nur entsprechend der Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgen. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für kassenmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr gewährt.

2. Zuwendungsempfänger

- 1) Zuwendungen dürfen Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, kirchlichen und freien Trägern, Initiativen, Gruppen und anderen Zusammenschlüssen sowie Personen und Unternehmen mit gemeinnütziger Zielstellung gewährt werden. Für den Antragsteller besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung.
- 2) Die Zuwendungen sind Zuwendungsempfängern vorbehalten, deren Sitz und Tätigkeitsbereich sich in der Stadt Altentreptow befinden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Maßnahmen nachweislich auch von Einwohner der Stadt Altentreptow wahrgenommen werden.
- 3) Zuwendungsempfänger, die im Sinne der Gemeinnützigkeit tätig werden, sind besonders förderungswürdig.

3. Bewilligung

- 1) Die Bewilligung der Zuwendung obliegt der Stadtvertretung, soweit sie dies nicht im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis dem Hauptausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat.
- 2) Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegen dem jeweils zuständigen Fachgebiet der Stadt Altentreptow als Bewilligungsbehörde.
- 3) Für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 100 € gilt ein vereinfachtes Verfahren, bei dem geeignete Unterlagen einzureichen sind.
- 4) Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Dabei ist der Zweck und die Höhe der beantragten Zuwendung exakt anzugeben.
- 5) Für Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 1.000 € (netto) oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung oder Durchführung von Baumaßnahmen sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.
- 6) Der Antrag muss spätestens zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Stadt Altentreptow vorliegen (Antragspflicht).
- 7) Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn alle Zuschuss- und Fördermöglichkeiten durch Dritte ausgenutzt werden.
- 8) Der Eigenanteil des Antragstellers soll im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen. Bei der Bewilligung von Zuwendungen muss die Gesamtfinanzierung gewährleistet sein.
- 9) Das zuständige Fachgebiet erstellt einen Zuwendungsbescheid.

4. Zuwendungsarten

- 1) Einmalige Zuwendungen zur Deckung von Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben.
- 2) Eine Förderung erfolgt auch für den investiven Bereich. Hier wird die Zuwendung zur Deckung von Auszahlungen für eine Investition gewährt, die sich auf die Beschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes bezieht.
- 3) Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in besonderen Ausnahmefällen der gesamten Aufwendungen des Zuwendungsempfängers, gefördert wird die Institution als solche.

5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.

6. Nachweis der Verwendung

- 1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
- 2) Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben, insbesondere über die Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Der Verwendungsnachweis ist vom zuständigen Fachgebiet zu prüfen, dass den Bewilligungsbescheid erstellt hat.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt nimmt seine Prüfrechte entsprechend dem Kommunalprüfungsgesetz wahr.

7. Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt.

8. Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinie der Stadt Altentreptow tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Altentreptow, den

Bartl

Bürgermeister

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen entsprechend der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Altentreptow

Stadt Altentreptow
 -der Bürgermeister-
 Rathausstraße 1
 17087 Altentreptow

1. Antragssteller

Name:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Kontoinhaber:	
Bankverbindung (IBAN, BIC):	
Auskunft erteilt:	Telefon: E- Mail:

2. Projekt

Projekttitel:
Kurzdarstellung des Projekts: (wer-was-wann-wo)

3. Ausgaben im Überblick

(gemäß beiliegendem Finanzierungsplan)

Gesamtausgaben	EUR
Beantragte Zuwendung	EUR

4. Projektkonzeption

(auf gesonderten Blatt anzugeben)

- ausführliche Projektbeschreibung
- Bedeutung für die Stadt Altentreptow
- Beginn und Abschluss des Projekts

5. Satzung, Vereinsregisterauszug und Anerkennung der Gemeinnützigkeit

- ist beigelegt
- wird nachgereicht.

6. Verwendung der Mittel

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben, einschließlich der Angaben im beiliegenden Finanzierungsplan, werden bestätigt.

7. Maßnahmebeginn

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch nicht vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen wird.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wird

- zum _____ beantragt.
- nicht beantragt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
(in Druckbuchstaben wiederholen)

Finanzierungsplan

Aufstellung der Projektausgaben

Personalausgaben

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

Sachausgaben

	EUR

Gesamtausgaben	EUR
-----------------------	------------

Aufstellung zur Finanzierung des Projekts

Eigenanteil

Einnahme/ Erlöse aus der Maßnahme	EUR
Sonstige Eigenmittel des Trägers	EUR

Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende Zuwendungen beantragt oder bewilligt.
Breits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit * zu kennzeichnen.

Zuwendung des Bundes	EUR
Zuwendung des Landes	EUR
Zuwendung des Landkreises (hier beantragt)	EUR
Sonstige öffentliche Zuwendungen	
-	EUR
-	EUR

Finanzierungsanteile Dritter

Für die Maßnahme wurden folgende andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt oder bewilligt.
Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit * zu kennzeichnen.

	EUR

Finanzierung zusammen	EUR
------------------------------	------------

Bitte ausfüllen und zurück senden!

Stadt Altentreptow
-der Bürgermeister-
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Mittelanforderung

Zuwendungsempfänger _____

Anschrift _____

Zuwendungsbescheid vom _____

Aktenzeichen _____

Projekttitel _____

Bewilligte Zuwendung _____ **EUR**

Bankverbindung

Kontoinhaber _____

BIC _____

IBAN _____

Ich bitte, den Betrag auf das o. g. Konto zu überweisen.
Auf einen Rechtsbehelf wird verzichtet.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
(in Druckbuchstaben wiederholen)

Stadt Altentreptow
-der Bürgermeister-
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Verwendungsnachweis

Für Zuwendungen gemäß der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Altentreptow

Zuwendungsempfänger _____

Zuwendungsbescheid vom _____

Aktenzeichen _____

Projekttitel _____

Betrag der Zuwendung _____ EUR

Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Dauer, Abschluss und Auswirkungen der Maßnahme, Anzahl der Mitwirkenden und Gäste, mögliche Abweichungen von den Planungen und vom Finanzierungsplan)

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

- 1) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden.
- 2) Die Zuwendung wird frühestens nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen ausgezahlt.
- 3) Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder erhöhen sich die Finanzierungsmittel, wird die Zuwendung entsprechend ermäßigt.
- 4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich der Stadt anzuzeigen, wenn:
 - a) Er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
 - b) Für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern.
- 5) Die Verwendung der Zuwendung muss:
 - a) Bei der institutionellen Förderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres,
 - b) Bei der Projektförderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme
der Stadt nachgewiesen werden.
- 6) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) Sie durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) Sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - c) Die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie die Mitteilungspflichten verletzt werden.
- 7) Die Zuwendung ist teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - b) sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigen oder die Finanzierungsmittel erhöhenDer Erstattungsanspruch ist mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Anlage 6

Anerkennung und Rechtsbehelfsverzicht

Erklärung

Den Zuwendungsbescheid der Stadt Altentreptow vom..... haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen die Bewilligungsbedingungen hiermit an.

Rechtsbehelfsverzicht

Ich verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs

ja/nein

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift/en der zur
rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Personen

(Stempel)